



5600 St. Johann/Pg., am 6.10.2011
Zahl: 10/562/1-2011

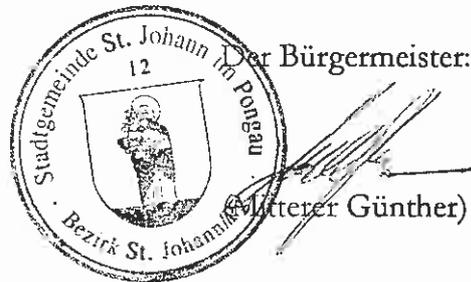
Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt auf Grund des Ansuchens der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 3.10.2011, Zahl 30401-551/19/289-2011, hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Z 4 lit. d) der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich des **Parkplatzes der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau** auf den Grundstücken Nr. 120 und .75/2 der KG St. Johann im Pongau verfügt:
 - a) für den gesamten Parkplatz eine Zonenbeschränkung mit einem *Parkverbot mit dem Zusatz „gilt von Montag bis Freitag, ausgenommen Mitarbeiter und Kunden der BH auf gekennzeichneten Parkplätzen“* und
 - b) im Bereich der zwei südwestlich gelegenen Parkplätze ein *Halten und Parken verboten mit dem Zusatz „ausgenommen stark gehbehinderte Personen“*.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen
 - a) „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 11a leg.cit. mit eingefügtem Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13a leg.cit. „Parkverbot“ samt unterhalb als Zusatz „gilt von Montag bis Freitag, ausgenommen Mitarbeiter und Kunden der BH auf gekennzeichneten Parkplätzen“ gemäß § 54 leg.cit. sowie
 - b) „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. samt unterhalb als Zusatz „ausgenommen stark gehbehinderte Personen“ gemäß § 54 Z 5 leg.cit.



- Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.



Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Smetanig (per E-Mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5; Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO (per E-Mail)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
5. Bauhof (per E-Mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)